

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts

Boschan, Richard

Berlin, 1907

II. Von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5010

II.

Von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Am 12. März 1262 wurde die Rolle von 1236, wie bereits mehrfach berührt, von den Grafen Johann I. und Gerhard I. in Sandau bestätigt.¹ Damals befanden sich nämlich die holsteinischen Grafen aus mehreren Gründen in der Mark. Johanns Tochter Hedwig verlobte sich mit Otto IV.,² und in Salzwedel fanden Verhandlungen statt zwischen Holstein, Brandenburg, Braunschweig auf der einen, Königin Margarethe von Dänemark auf der andern Seite.³

Ausserdem sind für diese Periode noch drei Rollen erhalten, die in engstem Zusammenhang zu einander stehen: es sind zwei lateinisch abgefasste und eine Bearbeitung in niederdeutscher Sprache.⁴

Ueber die Beziehung der zwei lateinischen Urkunden kann man sich nur schwer Rechenschaft geben, da zu beiden die Originale fehlen und sie uns auch nur verstümmelt überliefert sind⁵; dazu ist die Abschrift

1. Riedel B I, S. 73, s. o. S. 9. Höhlbaum (HUB. I nr. 571) verändert entgegen allen früheren Drucken willkürlich und falsch Sandove in Spandove!

2. Riedel B I, S. 72.

3. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I S. 417. Vgl. Ph. W. Gercken, Cod. dipl. Brand. VI (1778) S. 567.

4. HUB. I, nr. 573 1—3 (hier A-C).

5. A fehlt Protokoll, Arenga und Eschatokoll, B nur das Eschatokoll, doch ist der Schluss (über Defrauden) verderbt. Letztere Rolle hält sich genauer an den Wortlaut der zugrunde liegenden Verbriefungen.

der einen in Liber privilegiorum quadratus, bald nachdem sie von Lappenberg für sein Urkundenwerk kopiert war, ein Opfer des Brands von 1842 geworden. In diesen Urkunden werden verschiedene Privilege für verschiedene Gruppen von Kaufleuten, so der „venientes de mari“, der Märker, der Braunschweiger, aneinandergereiht, und wird der Versuch gemacht — ein mindestens seltner Fall — sie nach einem bestimmten Prinzip zu rubrizieren, den Abgabenarten des Ungelds und Zolls.

Lappenberg⁶ hat mit Recht den beiden Urkunden eine selbständige Bedeutung zuerkannt; Höhlbaum irrt, wenn er A für die Abschrift eines Entwurfs hält. Dagegen spricht eine in offizieller Handlung ausgeführte Rasur, die von Lappenberg auf grund einer alten Archivalnotiz, die uns die Zeugen, Hamburger Ratsherren, nennt, ins Jahr 1300 verlegt wird. Dass auf Ratsbeschluss in einem Entwurf ein Passus ausradiert sein sollte, ist schlechterdings nicht denkbar. Auch die Eintragung ins Stadtbuch ist mit dem ephemeren Charakter eines Entwurfs nicht vereinbar.

Der Todestag Johannis I. von Holstein, 20. April 1263, und das Datum einer in A und B vorausgesetzten Urkunde, 26. März 1254, sind, wie Koppmann gezeigt hat,⁸ die zeitlichen Grenzen für beide Rollen. Der Versuch Höhlbaums sie noch enger zu ziehen ist hinfällig.⁹ Wir haben also für die Rollen einen Spielraum von 8¹/₂ Jahr, Dezember 1254 bis April 1263.

6. Hamb. UB. I, nr. 666. Er bemerkt zu der ersten: „Wenn diese Zollrolle dem Inhalt der vorhergehenden (bei uns der folgenden: B) auch im wesentlichen entspricht, so enthält sie doch zu viele Abweichungen und Zusätze, um sie lediglich als Varianten geben zu können.“

7. HUB. I, nr. 466.

8. Handelswege, S. 8 Anm. 4.

9. Das Privileg vom 12. III. 1262, das er auch für eine

Ohne Frage wird man der Rolle A die Priorität zuerkennen müssen. Ihre weniger sorgfältige Redaktion würde an sich noch nichts beweisen; wohl aber, dass sich trotz der angestrebten grösseren Peinlichkeit in B Stellen finden, die nur durch den Vergleich mit A verständlich werden.¹⁰ Andererseits bringt B eine Bestimmung von hervorragender handelspolitischer Bedeutung, die schwerlich in einer spätern gleichartigen Urkunde fortgeblieben wäre: „Et sciendum, cum aliquis hospes primitus erit civis in Hamborgh, postea nichil dabit ad theoloneum et ungeldum.“¹¹

Einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der beiden lateinisch geschriebnen Urkunden bietet die erwähnte niederdeutsche Bearbeitung, die uns eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts aufbewahrt hat. Unter der Ueberschrift „Wat men ghift van greventollen, dat volget hir na“ stellt sie, allerdings ganz ungeordnet, Zollsätze zusammen, die — soweit sie dieselben Objekte betreffen — mit den in den beiden früheren Urkunden aufgeführten fast stets übereinstimmen. So brauchen wir auch kein Bedenken zu tragen sie in einigen Fällen sich gegenseitig erläutern zu lassen. Vorsicht ist dabei aber geboten. Man kann nämlich erkennen, dass man den alten Rotulus um einige Zusätze verlängert hat, die in einem Fall eine wirkliche Aenderung bringen.¹² Das führt zu einer Unstimmigkeit

Grundlage der Rollen ansah, ist nur eine Bestätigung desjenigen vom Dezember 1236 und weicht im Wortlaut ab. S. o. S. 12¹⁸

10. S. u. S. 22f. u. Exkurs 1.

11. S. 200 Z. 2 v. u.

12. Zusätze sind offenbar die drei letzten Abschnitte. Ueber die Aenderung vergleiche man Absatz 1 (S. 203 Z. 4): „ene tunne kalmyns 2 Pfg. Alle andere tunnen, de twe bodeme hebben, 4 Pfg.“ und im vorletzten: „Alle tunne, de 2 bodeme heft, gyft ene islike tunne 2 Pfg., utgenamen hering, kopper unde clamyn“.

im Zusammenhang. Die allmählichen Zusätze nötigen uns die eigentliche Bearbeitung schon früher, also ins 14. Jahrhundert hinaufzurücken.¹³

Wir kommen nun zu einer Interpretation der einzelnen Rollen, angefangen mit A.

Hier finden wir in dem eigentlichen Tarif¹⁴ nur zwei geringfügige Abweichungen von dem Privileg von 1236. Es wird nicht das Pech erwähnt, und für die Mese Waid sollen 21 Pfg. statt 24 Pfg. gezahlt werden.

Nachdem nun der Satz gegeben ist, dessen wir schon bei der Stadtbucheintragung des alten Privilegs und der Bestätigung von 1262 (über den Binnenhandel aus Hamburg) gedachten,¹⁵ wird der Fall ins Auge gefasst, dass der Kaufmann aus der Heimat nicht Waren sondern Geld mitbringt oder sonst Waren, die dem Ungeld nicht unterliegen. „Si vero aliquis purum argentum vel Anglicos denarios sive alias merces, de quibus ungeldum non dedit, secum in Flandriam duxerit et pannum de hiis comparaverit, in reditu dabit de pacca illa 14 s ad ungeldum.“ Das will sagen, in diesem Fall muss er zahlen, wie jeder beliebige Fremde. Es heisst nämlich im weitren Verlauf der Urkunde:¹⁶ „Notum sit etiam omnibus, quod qualiscumque hospes veniens, manens apud mare occidentale vel orientale et volens ascendere Albiam cum panno suo, dabit de pacca sua 14 s“.

Während wir die Ungeldsätze bis 1236 zurückverfolgen können, werden uns Zollbestimmungen zuerst

13. Lappenberg bemerkt im Hamb. UB. I S. 548 Anm. 1: „Die Zollsätze stimmen sehr . . mit einer Schauenburgischen Zollrolle, welche um das Jahr 1600 geschrieben zu sein scheint, überein so wie der des Grafen Ernst von Holstein und Schauenburg und der Stadt Hamburg, welcher letzteren die Hälfte des Schauenburger Zolles von diesem Grafen abgetreten ward.

14. HUB. I, S. 199 unten.

15. S. 12.

16. S. 200 Z. 9 v. u.

aus dieser Zollrolle, die, wie gesagt, nicht vor dem 26. März 1254 niedergeschrieben sein kann, bekannt.

Markt- und Ausfuhrzoll — von diesen beiden handeln die Rollen vornehmlich¹⁷ — sind für die Märker gleichhoch. „Dant¹⁸ enim de plaustrata picis quam vendunt in Hammenborg 8 d, et si ducunt ad mare, dant de ipsa 16 d, de qualibet last cupri, quam ducunt ad mare, dant 4 d ad theloneum, de last stanni 4 d, de last ferri 4 d, de last cere 4 d, de vase cinerum 4 d.“ Es wird hier nur beim Pech ein Unterschied zwischen „vendere“ und „ducere ad mare“ gemacht, im übrigen nur von „ducere ad mare“ gesprochen. Halten wir eine andre Bestimmung dagegen:¹⁹ „Qualiscumque hopses emens in civitate Hammenborg cuprum aut stannum sive ferrum aut ceram ad mare ducendum, dabit de quolibet last 4 d, de vase cinerum 4 d, de vase picis 4 d.“²⁰ Also: die Ausfuhr der Märker ist gleich hoch belastet, wie die jedes beliebigen andren Gastes. Und doch wird ihre Behandlung als ein „speciale jus“ bezeichnet. Man sah jedenfalls die Begünstigung darin, dass sie für ihre Waren, die sie grösstenteils aus dem Binnenland mitbrachten,²¹ nicht höheren Zoll zu zahlen hatten als solche, die die Waren erst in Hamburg erstanden hatten. Wenn beim Pech der Unterschied zwischen „vendere“ und „ducere ad mare“ (1:2) gemacht wird, so weist das auf eine Abgabe auch vom Kaufakt hin und zeigt, dass man die Händler zum Verkauf des Böttchern und Schiffern so nötigen Stoffs in Hamburg selbst bestimmen will.

17. Der Zoll auf Vehikel ist vorläufig beiseite gelassen, s. u. S. 50ff.

18. S. 201,1 Z. 12 v. u.

19. S. 202 Mitte.

20. Die Abweichung in der Position für Pech ist irrelevant; „De vase picis 4d“ wahrscheinlich gleich de plaustrata 16d.

21. S. u. Exkurs 1.

Die Rolle B nennt neben Flandern auch England als Bestimmungsort (in Flandriam vel in Angliam sive alias),²² wobei wir allerdings annehmen können, dass die Englandfahrt auch schon früher in Uebung war. Sonst finden sich nur in den Zollbestimmungen leichte Abweichungen.²³ Wurde bisher bei Pech ein Unterschied gemacht zwischen in Hamburg verkauften (8 Pfg.) und ans Meer geführten (16 Pfg.), so ist jetzt der erstre Satz garnicht erwähnt, und der Durchfuhrzoll auf 8 Pfg. für die Last reduziert. Hinzugekommen ist der Ansatz für das Fass Fett 4 Pfg.

Höchst auffällig ist der Satz: „Qualescumque merces emunt in Hamborgh ad reducendum ad partes suas, de illis nichil, sed tantummodo de equis et bobus, vaccis et porcis et de allecibus et tunnis dant, ut est supra dictum“. Im Vorhergehenden ist aber garnichts davon erwähnt worden, während wir in A eine diesbezügliche Aufstellung finden. Der Zoll auf Heringe wird übrigens 4 Pfg. für die Last betragen haben, wie A in den allgemeinverbindlichen Zollsätzen bestimmt.²⁴

Die niederdeutsche Bearbeitung ist nach einem wesentlich andern Gesichtspunkt redigiert als die beiden eben besprochenen Zollrollen. In ihnen haben wir eine Zusammenstellung verschiedner Privilege mit der Scheidung in Ungeld und Zoll. Das Prinzip dieses Tarifs ist aber die Niederschrift der allgemein gebräuchlichen Zollzahlungen. Nur einige Male ist Rücksicht genommen auf Sonderrechte. Es erhebt sich nun natürlich die Frage, ob wir in den besprochenen Zollprivilegien alle überhaupt verbindlichen Zahlungen vor uns hatten oder nur die, bei denen eine Ermässigung statthat. Letztes erweist sich als zutreffend. Gerade die gelegent-

22. S. 200 Z. 5 v. u.

23. S. 201 Z. 15 v. u.

24. S. 202 Z. 16 v. u.

lichen Verweise auf Sonderrechte bekräftigen es, besonders deutlich geht es aus dem Satz hervor:²⁵ „De borgere van Brunswyck geven van der tunnen heringhes 1 d, men van anderem gude geven se lik anderen gesten.“

Speziell märkischen Bestimmungen begegnen wir zweimal. „De²⁶ van Soltweddele hebbet hir dhe rechticheit, isset dat se hyr lennewand bringhet, dat se in Vlanderen sendet, so geven se 4 s vor de rollen, ene rolle is 24; de tunne grauwerkes 4 d; wan se komen van der zee und hebben dat gud vorbutet edder medebutet edder vorkoft, so en geven se genen tollen vor dat wand edder vor dat gud, dat mit deme gude kofft is, mer legheden se loddich zulver edder cordewan edder ander gud to eren gelde, dar se dat lennewand umme vorkofften, [unde kofften dar] gud mede wedder, dar moten se vore tollen.“ Halten wir die betr. Stelle aus B dagegen:²⁷ „De pacca linei panni 4 s . . . si dederint ungeldum in Hamborgh et ducunt in Flandriam vel in Angliam sive alias et comparant pannum de hiis, in reditu de ipso panno nichil dabunt. Sciendum preterea si aliquis istorum mercatorum purum argentum sive Anglicos denaris vel alias merces, de quibus ungeldum non dedit, ducit in Flandriam et comparat pannum de hiis, in reditu dabit de pacca illa 14 s ad ungeldum“. Von Grauwerk weiss B nichts, nur A hat „de tunna varii operis 4 d.“

Diese Gegenüberstellung macht uns auf den auffallenden Umstand aufmerksam, dass die deutsche Zollrolle Zoll und Ungeld wieder vermengt.

Ganz neu ist die Bestimmung:²⁸ „Alle dat gud, dat se vorkopen²⁹ myt dem gelde, dar se ere korne

25. S. 203 Z. 3 v. o.

26. S. 203 Z. 6 v. u.

27. S. 199 Z. 11 v. u., 200 Z. 4 v. o.

28. S. 204 Z. 9 v. o.

vor gheven, eder dat buten gudt mit ereme korne (das gegen ihr Korn eingetauschte Gut), dar en geven se nenen tollen vore, weret over dat se lin, roeven, erwiten, bomholt efte lennewand hyr brochten, dat gud moten se vortollen, also andere vrome gaste“. Die Märker geben also keinen Zoll für diejenigen Waren, die sie um das aus dem Verkauf ihres Kornes gelöste Geld erstehen oder für dieses Korn unmittelbar eintauschen. Bringen sie aber nicht Korn, sondern andre Waren, wie Leinsamen etc., so müssen sie für das Gut, das sie mit diesen Waren erstehen, Zoll geben. Selbstverständlich handelt es sich dabei um Ausfuhrzoll für Waren, die die Märker in Hamburg erworben haben und auswärts wieder vertreiben wollen. Der Sinn der Bestimmung ist die Begünstigung des Hamburger Getreidemarktes. Die Stadt benötigt eine grosse Menge Getreide, und die Erleichterung des Handels soll anlocken, möglichst viel davon auf den Markt zu bringen. Dafür spricht — abgesehen von einer derartigen allgemeinen Tendenz der städtischen Handelspolitik —, dass diese Zollbefreiung nur für Korn eintritt, nicht aber für andre eingeführte Landesprodukte, und dann, dass wir ja schon seit 1236 von einer Auflage auf den Getreideexport wissen. Sie ist geblieben. Ohne besondere Bezugnahme auf die Märker heisst es darüber: „En wispel wethen edder roggen 2 s, en wispel gersten 18 d, en wispel haveren 1 s“. ^{29a}

Zwei Fragen bleiben nun noch vornehmlich zu erledigen: Weisen die Rollen eine Entwicklung auf? und: Wie verhält sich die Stellung der Märker zu der anderer privilegierter Kaufleute? Es wird sich am besten im Zusammenhang beantworten lassen.

29. D. h. „kopen“, die beiden Wörter gehen ineinander über. Vgl. Meckl. UB. III, nr. 1614 (S. 37): vendicioni seu empcioni, vorher nur von einem Verkauf die Rede.

29a. S. 204 Z. 17 v. o.

Um aber den Vergleich richtig zu würdigen, muss man daran denken, dass wir durchaus nicht wissen, welche Rolle die einzelnen Warengattungen in dem Gesamthandel der einzelnen Händlergruppen, der Märker, Braunschweiger usw. gespielt haben. Es ist unserer Erkenntnis nur wenig gedient, wenn wir hier mehr auf Getreide, dort auf Metall, dort auf Salz usf. verweisen; eine Skala lässt sich mit solchen Andeutungen nicht entwerfen. Trotzdem muss der Versuch gemacht werden, diese Verhältnisse zu beleuchten.

Wir müssen dazu also noch andre Nachrichten heranziehen. In den Sammelzollrollen befinden sich Bestimmungen für „mercatores venientes de mari“.³⁰ Es ist eine allgemein gehaltne Bezeichnung, die nicht, wie es modernen Begriffen entspräche, ganz prägnant auf einen festumrissnen Raum geht. So wird z.B. in einer Wismarer Rolle von 1238 von Leuten „van over Elve“ gesprochen, also aus Braunschweig-Lüneburg, den Harzgehenden und wahrscheinlich auch aus Westfalen und vom Rhein.³¹ In der Hamburger Rolle selbst heisst es im Hinblick auf die Gebiete der Oberelbe „alii mercatores innumerabiles de longinquis partibus venientes.“³² So sind auch hier unter den „mercatores venientes de mari“ ganz allgemein alle von der See her kommenden Kaufleute zu verstehen. Ihnen wird das gleiche Getreideungeld auferlegt, und zwar hat ein solches schon bestanden zu den Zeiten des Grafen Adolf IV. Es ist in Verhandlungen mit den vom Meer kommenden Kaufleuten bedeutend, auf die Hälfte oder weniger, herabgesetzt worden, als der Graf in den Franziskanerorden eintrat (cum jam dictus comes A[dolfus] intravit

30. S. 199 Z. 12 v. o. Siehe Z. 3: navis hospitum veniens de mari; S. 202 Z. 18: Omnes Frisones sive alii mercatores venientes de mari.

31. HUB. II, nr. 476.

32. S. 200, A Z. 21 v. o.; B Z. 15 v. o.

ordinem fratrum minorum), was am 13. August 1239 geschah.³³ Ueber diese Herabsetzung haben die Verhandlungen aber schon begonnen, als der Graf den Entschluss in ein Kloster einzutreten gefasst, doch noch nicht ausgeführt hatte (cum jam dictus comes A[dolfus] propositum habuit religionem intrandi). Aus diesem Stadium der Verhandlungen stammt das Exemplar B (2) der Zollrolle H. U. B. I, no. 573. Denen von Stade ist schon 1238 die Ermässigung zugestanden worden.³⁴

Eine zweite Vergleichsreihe liefern die Meissner, Magdeburger, Braunschweiger und Sachsen, deren Privileg vom 26. März 1254 bereits mehrfach herangezogen wurde. Auch dies ist in die Sammelzollrollen übergegangen. Die Urkunde von 1254 ist aber an sich für uns kaum verwendbar, weil sie den Charakter der verschiedenen Abgaben, soweit sie überhaupt davon spricht, mit der unklaren Formel „theloneum et (vel) exactio“ angibt. Die grossen Rollen geben selbst zu,³⁵ ebenfalls in ihrem ersten Teil Zoll und Ungeld manchmal zu vermengen. Ein Vergleich der betreffenden Stellen³⁶ ergibt aber, dass wir 1254 Ungeld vor uns haben. Wir bemerken die wiederholte Bekräftigung der beiden Sammelrollen, es mit Ungeld zu tun zu haben; dazu kommt, dass die einzelnen Positionen dem frühen pauschalen Ungeldsatz von 5⁰/₁₀ des Warenwerts gegenübergestellt werden; endlich stimmen zahlreiche Sätze mit den als Ungeld erwiesenen Abgaben anderer Kaufleute überein. Trotz der Uebereinstimmungen kann bei der Gebühr für Unschlitt ein triftiges Bedenken geäussert werden. Der Staffeltarif dafür stuft sich nämlich auf 2¹/₂ Pg.

33. S. 199 Anm. 2.

34. HUB. I, nr. 287 (n. 410) Druck bei Pratje, Die Herzogt. Bremen und Verden VI S. 118 f. (anno ab incarnatione domini MCCXXXVIII indictione XI).

35. S. 201 o.

36. Eine Konkordanztafel s. S. 27.

für ein Normannenpfund ab, was gleich den gewöhnlichen Zöllen, die uns der Zollabschnitt mitteilt,³⁷ ist. Vielleicht liegt hier ein Fall des unbewussten Uebergangs von Zoll und Ungeld vor. Sehen wir daher bei der Aufstellung einer übersichtlichen Ungeldtabelle von dem Unschlitt ab.³⁸

nr. 466. ³⁹	nr. 573 A.	nr. 573 B.
de qualibet last cupri, de last stagni, de last eris, de last metalli specialiter solidum pro theoloneo et exactione	. . quondam dederunt ad ungeldum vicesimam marcā . . Nunc autem . . dant de last cupri 1β ad ungeldum, de last stanni 1β,	. . olim dederunt vicesimam marcā ad ungeldum
de vase ungenti solidum, de dimidio vase sex denarios; si vero minus fuerit, de quolibet Normannorum pondere tertium dimidium denarium persolvant. de last allecis solidum	de vase cinerum 1β, de vase ungenti 1β,	de last cupri 1β ad theloneum et ungeldum, de last stanni, de last eris, de last eris, de last metalli specialiter 1β pro theoloneo et exactione, de vase ungenti 1β
de choro frumenti, quod educunt duos solidos	de pacca linei panni 2β, de last alecio 2β,	de last allecis 2β, sed cives de Brunswic dabunt ex speciali gracia de lasta allecis 1β; de annona dabunt sicut ceteri supradicti mercatores ad ungeldum; cum autem veniunt de mari, dabunt de pac-
	de annona dabunt sicut et supradicti mercatores, cum autem veniunt de mari, dabunt de pacca linei panni	

37. HUB. I S. 202 B Mitte.

38. Man lasse sich nicht durch gleichartige Quantitätsangaben bei verschiedenartigen Waren zu Vergleichen verleiten. S. darüber S. 97f.

39. nr. 466 und nr. 573 B sind für den Wortlaut von nr. 573 A angepasst.

de pacca duos solidos de terningo solidum	2β, de mesa wede 21 d.	ca lanei panni 2β, de terlingo 1β, de mesa wede 21 d ad ungeldum.
---	---------------------------	--

Ungeld - Tabelle.⁴⁰⁾

		Mark Brandenburg				venientes de mari		Meissner u. s. w.			nr. 573 C
		nr. 277				nr. 573 ⁴¹⁾		nr. 466		nr. 573	
		vor 1236	nach 1236	nr. 573 A	nr. 573 B	vor 1239	nach 1239	vor 1254	nach 1254		
										⁴²⁾	
Blei	Last	82 ² / ₇	82 ² / ₇	82 ² / ₇	82 ² / ₇				43		
Gerste	Wispel		18] ⁴⁴	[18]	[18]	48 ⁴⁵	18			[18] ⁴⁶	18
Hafer	"		12] ⁴⁴	[12]	[12]	24	12			[12] ⁴⁶	12
Hering	Last	42	24	24	24		24	5 ⁰ / ₁₀	12	24	
Heringstran	Fass	96	48	48	48						
Kupfer	Last	168	48	48	48			5 ⁰ / ₁₀	12	12	
Leinwand	Pack	168	48	48	48			5 ⁰ / ₁₀	24	24 ⁴⁷	
Pech	Fass	24	12	[12] ⁴⁸	[12]					[12] ⁴⁸	
Pottasche	"	24	12	12	12			5 ⁰ / ₁₀		12	
Roggen	Wispel	48	24	24	24	72 ⁴⁹	24	5 ⁰ / ₁₀	24	24	24
Schweinefett	Fass	48	24	24	24						
Waid	Mese	57 ³ / ₅	24	21	21			5 ⁰ / ₁₀		21	
Weizen	Wispel	48	24	24	24	72	24	5 ⁰ / ₁₀	24	24	24
Zinn	Last	82 ² / ₇	82 ² / ₇	82 ² / ₇	82 ² / ₇			5 ⁰ / ₁₀	12	12	

40. Alles in Pfennige umgerechnet.

41. nr. 573 A und B stimmen hierfür überein.

42. S. o. S. 19.

43. nr. 466 hat: „de last plumbi sex denarios“, wobei es unklar ist, ob Zoll oder Ungeld gemeint, in den andern Rollen entspricht nichts diesem Ansatz.

44. S. o. S. 11.

45. nr. 573 A hat: 3 β, B: 4 β.

46. nr. 573: „de annona dabunt sicut et (ceteri) supradicti mercatores“.

47. nr. 573 A: de pacca linei panni; B: lanei, dies wohl irrig.

48. Gewöhnlich mit Pottasche zusammengenannt und ihr gleichgestellt.

49. „dimidium fertonem puri argenti: 1¹/₂ fertō p. a = 1¹/₂ fertones denariorum = 72 Pfg.

Wir erkennen aus der Tabelle, dass die Entwicklung auf eine Vereinfachung, Ausgleichung der Zollsätze verschiedener Handelsgebiete hinstrebt. Es erweist sich also die Behauptung Weissenborns als falsch, dass die Kaufleute in Hamburg desto ungünstiger stehen, je weiter entfernt ihre Heimat ist.⁵⁰ Die Entfernung hat gewiss nicht Einfluss auf die Festsetzung gehabt. Seit 1236 lässt sich in dem Ungeld für die Märker fast keine Fortbildung wahrnehmen. Gar keine Ermässigung ist bei Blei und Zinn zu verzeichnen. Um so mehr fällt es auf, dass die Gruppe der Meissner usw. bei Zinn so erheblich niedriger veranlagt ist. Für Kupfer bringt das Jahr 1236 einen Umschwung. War für die Märker früher das Ungeldverhältnis von Kupfer zu Blei und Zinn etwa wie 2:1, so nun etwa wie 1:2.

Der Grund für diese auffälligen Verhältnisse lässt sich erklären. Es bestätigt sich, dass „Braunschweig, das sich durch Magdeburgs Vermittlung auch der Elbe zum Warentransport bediente, die eigentliche Wortführerin der Gruppe Meissen usw. war“, wie Koppmann gesagt hat.⁵¹ Die überaus günstige Stellung Braunschweigs datiert seit 1254, einer Zeit, in der es mit Hamburg aufs engste verbunden war. 1247 hatten die Städte einen Schutzvertrag geschlossen, den selbst ein Krieg zwischen den beiderseitigen Landesherren nicht unterbrechen sollte.⁵² Braunschweig war nach der Niederwerfung Goslars (1205) die eigentliche Vermittlerin des Harzhandels mit Metallen, vornehmlich mit Kupfer.⁵³

50. Elbzölle usw. S. 58. Leider hat es Th. von Inama-Sternegg geglaubt (Deutsche Wirtschaftsgesch. III 2, S. 224 Anm.).

51. Handelswege, S. 8f.

52. HUB. I, nr. 351.

53. Hans. Geschbl. Jahrg. 1873 S. 13 (L. Hänselmann, Braunschweig in s. Beziehungen zu den Harz- u. Seegebieten).

Und wenn wir nun hören, dass die Herzogin Mathilde den Hamburgern freies Geleit auf der Elbe versprach, so wird es sehr wahrscheinlich, wie schon Höhlbaum vermutete,⁵⁴ dass sie auch bei dem märkischen Vertrag im Spiel war, dass sie in dem Bestreben den märkischen Kupferhandel zu fördern, jenen grossen Umschwung im Ungeld herbeiführte.

Wir lassen nun eine Tabelle der Zollsätze folgen, wobei wir für die Frage des Markt- und Durchgangszolls auf unsre früheren Ausführungen verweisen.⁵⁵

		Märker		ven. de mari		Meissen u. s. w.		qualiscumque		C
		A	B	A	B	A	B	A	B	
Eisen	Last	4	4	4		4				
Fett	Fass			4						
Hering	Last			4						
Kupfer	„	4	4	4		4				4 ⁵⁶
Pferd ⁵⁷		4	4		4	(4)	(4)			4
Pottasche	Fass	4	4	4						
Rind		2	2				2	(2)	(2)	2
Schwein		1	1				1	(1)	(1)	1
Wachs	Last	4	4	4		4		4	4	(30) ⁵⁸
Zinn	„	4	4	4		4	4	4	4	

Diese Tabelle dürfte ohne weitren Kommentar verständlich sein. Mit aller Schärfe tritt in ihr der Einheitssatz von 4 Pfg. hervor. Vergegenwärtigt man sich aber, dass er (samt Teilen und Vielfachen) sich im Mittelalter nicht nur auf das Zollwesen beschränkte, sondern

54. HUB. I., nr. 278 und der Editionsvermerk dazu.

55. S. o. S. 21.

56. C hat nicht „Last“ sondern „koppervad“.

57. Zwischen Kupfer und Pferd ist Pech ausgelassen, worüber oben S. 29 zu vergleichen.

58. „Ene last wasses 12 schippund 2¹/₂ β.“

in die divergierendsten Gebiete des Lebens hineinspielte, so wird man die wunderliche Vermutung Holtzes⁵⁹ entschieden zurückweisen, der die weite Verbreitung dieses Einheitssatzes auf Festsetzungen „internationaler (!) Verträge“ zurückführt.

In der Tabelle ist nicht zur Geltung gekommen, dass die Märker für das in Hamburg Gekaufte und ins Binnenland Verführte keinen Zoll zu entrichten hatten. Den Meissnern usw. war in diesem Fall nur eine Ermässigung zugebilligt. Aus der Rolle C entnehmen wir freilich, dass die aussergewöhnliche Begünstigung nur eintrat für die gegen das eingeführte Korn eingekauften oder eingetauschten Waren. Die Mark erscheint damit als das Hauptimportland für Getreide. Oben machten wir auf die Erleichterungen des braunschweiger Metallhandels aufmerksam, sie bestehen in einem Nachlassen des Ungelds. Die Märker haben Vorrechte im Ausgangszoll. Hier kommt es Hamburg darauf an zum Umsatz zu locken, die Stadt reichlich mit Getreide zu versorgen, dort allgemein die Handelsbedeutung der Stadt zu haben. Denken wir daran, dass die Ocker Braunschweig in das Weserstromnetz einbezieht.

Konnten wir für die hamburgisch-märkischen Handelsbeziehungen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur ein sehr bescheidnes Material beibringen, so stehen uns für die Zeit bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vergleichsweise reiche Nachrichten zu Gebote.

Der natürliche Weg von Hamburg in die Mark ist die Elbe. Fahren wir den Strom aufwärts, so kommen wir zunächst in schauenburgisches und sächsisches Gebiet. Eine Reihe von Zollstätten sind unterwegs eingerichtet, um den Verkehr finanziell möglichst aus-

59. Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik (Schriften d. Vereins f. d. Gesch. Berlins XIX), S. 13.

zunutzen. Nicht weniger als neun finden wir im Lauf der Zeit (bis 1278) allein am Ufer des Stroms: Krauel zwischen Neuengamme und Kirchwerder, Zollenspieker (Esslingen) etwa an der Mündung der Ilmenau, Drage oberhalb von ihr, Geesthacht (Hachede), Artlenburg, Bleckede und Hitzacker. Boizenburg, fast unmittelbar an der Mündung der Boize, befand sich seit den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Schwerin.⁶⁰

Krauel hat seine Funktion als Zollstätte verloren. Herzog Heinrich der Löwe befreite Hamburgs Kaufleute von Zoll und Ungeld „in Boiceneborch, Hachede et Alstra et in loco qui Crowel dicitur“.⁶¹ Wann er dies getan hat, wissen wir nicht; wir kennen die Tatsache nur aus einer Bestätigung durch den Grafen Albrecht von Orlamünde, den von Waldemar dem Sieger bestellten Statthalter von Nordalbingien. Sie erfolgte, wie Lappenberg festgestellt hat, 1216.⁶² Der Hamburger Historiker hat trotz der guten Ueberlieferung „Alstra“ in „Esslinga“ umändern zu müssen geglaubt. Koppmann⁶³ und Höhlbaum⁶⁴ sind ihm darin gefolgt, während das Mecklenburgische Urkundenbuch⁶⁵ „Alstra“, wie wir glauben mit gutem Grund, beibehält. Ein Zoll zu Esslingen wird zuerst 1252 erwähnt.⁶⁶ Der Krauel, ursprünglich vielleicht eine Elbinsel,⁶⁷ lag in einer noch heutzutage sehr feuchten Gegend.⁶⁸ Eine Reihe klei-

60. Meckl. UB. I, nr. 338.

61. HUB. I, nr. 133.

62. Hamb. UB. I, nr. 401.

63. Kleine Beitr. z. hamb. Gesch. II, S. 22.

64. HUB. I, nr. 133.

65. Meckl. UB. I, nr. 221.

66. HUB. I, nr. 441, cf. nr. 725 n. 777.

67. O. Benecke in Zs. f. Hamb. Gesch. VI, S. 4.

68. Eine Anregung sie trocken zu legen schon 1258. Riedel, C III, nr. 1 (Vertrag zw. Braunschweig u. Sachsen unter Mitwirkung Brandenburgs).

ner Elbzweige durchströmt sie, wodurch öfters eine Laufänderung des Hauptstroms herbeigeführt wurde. Noch ein Jahrhundert später werden die Lüneburger angewiesen, wenn sie nicht über Zollenspieker fahren können, ihren Weg über Neuengamme, eben die Gegend des Krauel, zu nehmen.⁶⁹ Im allgemeinen ging aber der Verkehr nicht durch die „Goseelbe“, wie jener Arm heut heisst, sondern durch den südlichen Hauptstrom. Und deswegen erstand hier eine andre Zollbude, an die Stelle des Krauel trat Esslingen, der spätere Zollenspieker.⁷⁰

Anteil an den Elbufern hatten auch die Grafen von Dannenberg, die in den auch als Handelsplätzen wichtigen Orten Lenzen a. d. Löcknitz, Dömitz a. d. Elbe und Dannenberg a. d. Jeetze Zoll und Ungeld erhoben.⁷¹

Dannenberg liegt auf der Strasse, die uns die Zollordnung Albrechts I. als stark besucht gezeigt hat; auf der Jeetze gelangt man nach Salzwedel.

1267 hören wir von einem Salzhandel der Hamburger in diesen Gegenden bei Gelegenheit eines Schutzbriefs Ottos III. für Kaufleute, die wegen Beraubung in seine Residenz Salzwedel kommen wollten. Riedel⁷² und nach ihm Höhlbaum⁷³ haben die im liber privilegiorum quadratus als nr. 15 verzeichnete Urkunde dem Jahr 1283 zugeschrieben, weil sie einen Zusam-

69. HUB. II, nr. 672 [1341].

70. Vgl. dazu O. Beneke a. a. O., S. 5, auch B. Weissenborn a. a. O., S. 28.

71. HUB. I, nr. 285. Ueber die wechselvolle Territorialbildung d. Herrschaft Dannenberg vgl. O. Jürgens, Die Stände im Fürstentum Lüneburg: Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1892, S. 192.

72. Riedel B I, nr. 224.

73. HUB. I, nr. 924. (Druckvermerk nach Anm. 72 zu korrigieren.)

menhang annahmen zwischen ihr und einer Zusicherung Hamburgs aus dem September 1283, dass die Kaufleute aus der Mark denselben Schutz beim Kommen, Gehen und Verweilen geniessen sollten wie die eigenen Bürger.⁷⁴ Die Urkunde kann aber nicht jünger als 1267 sein, wohin sie Lappenberg schon gewiesen hat,⁷⁵ denn sie ist von der Hand eines Schreibers ins Stadtbuch eingetragen, der nur bis zu diesem Jahr zu verfolgen ist.⁷⁶ Dass die Urkunde aber nicht etwa Otto II. zuzuschreiben ist, ergibt sich daraus, dass nr. 14 des Stadtbuchs jener bereits erwähnte Spandauer Brief der Markgrafen-Brüder ist, der spätestens 1247 fallen kann.⁷⁷ Wenn diese Urkunde nicht von beiden gemeinsam ausgestellt ist, so scheint es dafür zu sprechen, dass wir sie nach dem Tod Johanns 1266 ansetzen müssen (Otto III. ist am 11. Oktober 1267 gestorben).

Nur ein einziges Handelsgeschäft zwischen Hamburg und Salzwedel ist uns urkundlich überliefert. 1289 verzeichnet das Schuldbuch Hamburgs die Schuld eines Salzwedler Bürger über hundert Mark und einen Ferding Silber für feine Tücher.⁷⁸

74. Riedel B I, nr. 226. (Reg. HUB. I, nr. 928.)

75. Hamb. UB. I, nr. 807.

76. Lappenberg, Hamb. UB. S. VIII f. Letzte Urkunde des Schreibers: nr. 724. Das Buch ist eingeteilt nach geistlichen und weltlichen Ausstellern, letztere nach Kaisern, Königen, Herzögen u. s. w. geschieden.

77. S. o. S. 14. Damit erübrigt sich Lappenbergs Argumentation, dass in einer vor Otto III. fehlenden Urkunde eine Anrede an den advocatus oder doch die burgenses zu erwarten wäre, statt an „viris prudentibus ac discretis, consilio et communitati in H.“

78. K. Koppmann, Hamb. Schuldbuch in Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 57.

1314 erliess Markgraf Johann einen Zolltarif für Salzwedel⁷⁹. Nach ihm sind zu zahlen

von der Last Hering ⁸⁰	2 s	salzw. d
dem Wispel Weizen	2 s	—
Gerste	2 s	—
Hafer	1 s	—

Alles übrige bleibe beim alten. Wir sehen, dass bis auf den höheren Satz für Gerste diese Zahlungen dem in Hamburg zu leistenden Ungeld entsprechen, und die Vermutung liegt nahe, dass die Urkunde im Salzwedler Archiv oder überhaupt die Forderungen in der oft besuchten Stadt zum Vorbild gedient haben.

Häufig finden wir in den Hamburger Kämmerrechnungen Posten für Boten nach Salzwedel. Die Rechnungen sind uns mit einigen Unterbrechungen von 1350 an erhalten, und in den fünfzig Jahren bis 1400 begegnen solche Eintragungen zu 1370, 1371, 1372, 1375 zweimal, 1378, 1380 dreimal, 1383 und 1385.⁸¹

Für die Bedeutung der Stadt ist es bezeichnend, dass ihr Geld auf den schonenschen Märkten 1376 durch Beschluss eines Hansetages besonders zugelassen wurde, neben ihm das Geld von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Lüneburg.⁸²

Man hat im salzwedelschen Münzbezirk auch nach der lübischen Mark gerechnet, wie wir aus einer Urkunde von 1453 wissen;⁸³ 1448 erfahren wir es auch für Stendal.⁸⁴ Doch lief jedenfalls auch schon früher dort solches Geld um, was eine Nachricht aus Perleberg

79. Riedel A V, S. 308.

80. „De sarcina alecis, que in volgari last dicitur.“

81. HKR. I, S. 117, 138, 159, 217 f., 267, 301 f., 361, 406.

82. Rezesse u. andre Akten der Hansetage (= HR.) 1. Reihe ed. Koppmann II, nr. 120 § 3, vgl. nr. 150 § 5.

83. Riedel A XIV, S. 296 (nr. 372).

84. a. a. O. III, S. 450 (nr. 182).

1387 nahelegt.⁸⁵ Von Graba hat zuerst bemerkt, dass die erhaltenen salzwedelschen Brakteaten aus dem Ende des 12. Jahrhunderts⁸⁶ sämtlich weniger wiegen als die aus andern märkischen Münzysern. Als Grund für diese leichte Ausprägung sieht Graba Anlehnung an den Münzfuss eines Nachbarlandes an, wie es Salzwedels auswärtige Handelsbeziehungen nötig gemacht haben könnten. Diese Vermutung ist von dem besten Kenner des märkischen Münzwesens, Emil Bahrfeldt, akzeptiert worden.⁸⁷ Eben im Hinblick auf jene Rechnung nach lübischem Geld glaubt er, dass für diese leichte Ausprägung der lübische Münzfuss massgebend war. Bekanntlich glich seit 1255 das Hamburger Geld dem lübischen an Gehalt⁸⁸ und mag auch früher nicht erheblich abgewichen sein. Zu demselben Resultat wie Bahrfeldt ist Fr. Bardt bei einem „im Mecklenburgischen“ gemachten Fund gekommen.⁸⁹ Ihm beweist die Fundstelle, dass der durch die Prägweise beabsichtigte Zweck, die Münzen in den Nachbarländern annehmlich zu machen, erreicht ist.⁹⁰

85. a. a. O. II, S. 471 (nr. 47).

86. Der Boemenziener Fund S. 15. Es handelt sich um Brakteaten Heinrichs von Gardelegen, des Sohnes Ottos I. (1184—92).

87. Das Münzwesen in der Mark Brandenburg von d. ält. Zeiten bis z. Anfang d. Regierung d. Hohenzollern (1889), S. 124 (dazu die Abbildung auf Tafel V).

88. HUB. I, nr. 477. Vgl. O. C. Gaedechens, Hamb. Münzgesch. (in seinen „Hamb. Münzen u. Medaillen“ (1854) II. Abt. 3. Heft) S. 163ff.

89. Berliner Münzblätter I, S. 279 u. 301.

90. Cf. Eheberg, Ueber d. ältere deutsche Münzwesen u. d. Hausgenossenschaften (Schmollers Frschgn. II 5), S. 53: „So ist es auch natürlich, dass die Münzen des Mittelalters grösstenteils nur in dem Bezirk oder nahe an demselben gefunden werden, wo sie geschlagen worden sind, und ebenso gilt der umgekehrte Satz: wo eine Münze in grösserer Zahl gefunden wird, da ist

Dass das Salzwedler Geld auch in Hamburg kursierte, lehrt eine Eintragung der Kämmerei zu 1377.⁹¹ Es heisst dort: „35 s 3 d pro combustione 3 fertorum argenti de denariis Zoltwedelensibus.“ Also stehen 423 hamb. Pfg. gegenüber 432 salzw. Pfg. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um den Umtausch der Münzen bei einer Münzverrufung.⁹²

Die Ueberlieferung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigte uns schon, dass die Salzwedler Kaufleute nicht in Hamburg halt machten, sondern auch in weiter Ferne Handel trieben. Im Anfang des 14. Jahrhunderts finden wir einen Salzwedler als Schuldner eines Kaufmanns aus Ypern.⁹³ Mag diese Schuld vielleicht in Hamburg selbst kontrahiert sein, so hören wir 1385, dass Käufler der Stadt sich über Raub von Tuch in Flandern beklagen; 1389 beziffern sie ihren Schaden auf 350 Pfund.⁹⁴ 1398 wird ein Raubanfall durch holländische Auslieger gemeldet, durch den neben Lübeck, Goslar, Magdeburg und Gotland auch Salzwedel geschädigt wurde.⁹⁵

Für den Verkehr nach England steht uns ausser der Erwähnung in Zollrolle B so wenig für Salzwedel wie die Mark überhaupt ein anderweitiges Zeugnis zu Gebote.⁹⁶

sie auch geschlagen worden.“ Vgl. auch, was Haftiz in seinem *Microcronicon March.* (bei Riedel, D I S. 47) zu 1389 berichtet: „Lübsche Schillinge, derer ein jeder 12 Merckische pfenninge für Zeiten gegolten hat“.

91. HKR. I, S. 77.

92. combustio = Einschmelzung? 1 hamb. d = c. 1,02 salzw. d. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sinkt der Münzwert bekanntlich rapide, vgl. Gaedechens a. a. O. S. 206.

93. HUB. II, S. 70 Anm.

94. HR. III, nr. 346 u. 446 § 3.

95. a. a. O. IV, nr. 461.

96. S. o. S. 22. Ein Conradus de Stendale, der sich um

Bis an die Schwelle der Neuzeit war Salzwedel die einzige reiche Stadt in der Altmark, es lief dort das Wort um: „De Soltwedler hebben dat Goth.“⁹⁷ Doch liessen es auch die andern Städte, voran Stendal, an Rührigkeit nicht fehlen.

Stendal liegt an der Uchte. Wir sehen, wie man die unscheinbaren Gewässer ausnutzte. Die Uchte ist ein Nebenflüsschen des Alands, der bei Schnakenburg in die Elbe mündet. Das Schuldbuch weist uns am Aland und seinen Verzweigungen eine Reihe von Städten auf, die mit Hamburg in Verbindung standen. Zunächst Schnakenburg,⁹⁸ wo Elb- und Alandfahrer Zoll zu zahlen hatten,⁹⁹ dann Seehausen,¹⁰⁰ Osterburg a. d. Biese¹⁰², Gardelegen a. d. Milde¹⁰², endlich Stendal a. d. Uchte¹⁰³.

In Stendal ist Ende des 13. Jahrhunderts eine besondere Seefahrergilde (*gulda navigantium*) bezeugt, die sich aus der alten Kaufmannsgilde herausgelöst hatte. Sie unterhielt den lebhaften Verkehr nach Hamburg.¹⁰⁴

1287 mit andern Kaufleuten in King's Lynn Geld leiht, um schiffbrüchiges Gut, flandrische Tücher, zu bergen (HUB. I, nr. 1036), ist lübischer Bürger (Lüb. UB. III, nr. 46).

97. C. Justi, Winckelmann u. s. Zeitgenossen I, S. 39.

98. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 60.

99. Die Nachrichten darüber, die sich meist auf Vergabungen aus den Einnahmen beschränken, stellt Weissenborn a. a. O. S. 100 ff. zusammen.

100. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 61. Die Kämm.-Rechn. melden 1384 Verhandlungen mit der Stadt a. a. O. S. 384.

101. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 62.

102. a. a. O. S. 497 Anm. 64, 66. 1371 ein Bote nach G.: HKR. S. 138.

103. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 63.

104. Ueber sie handelt ausführlich Exkurs II. Götze, Gesch. v. Stendal S. 52 merkt an, dass die Lücke bei Riedel A XV nr. 45 laut einer Abschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts durch „severe“ zu ergänzen ist. Das heisst natürlich „Seefahrer“, nicht „Schiffer“, wie G. übersetzt.

Welchen Umfang dieser Handel allmählich annahm, illustriert ein Brief Hamburgs an Stendal vom 22. Dezember 1466, in dem es heisst:¹⁰⁵ „Nachdem juwe kopman sodane Ghendesche laken unnd gudere dat meste part vor ander stede koplüde hanteret.“

Die Fahrt zur Elbe war der Stadt durch den Erlass des Zolls zu Osterburg und Seehausen von den Markgrafen erleichtert, wie wir aus einer Bestätigung von 1345 wissen,¹⁰⁶ die Befreiung zu Tangermünde, Werben, Havelberg und Arneburg zeigt, dass man auch nicht nur auf der Uchte den grossen Verkehrsweg erreichte.¹⁰⁷

In Hamburg selbst begegnen wir dem Namen Stendals selten. Eine von dort stammende Familie Ritter lässt sich im XIII. und XIV. Jahrhundert in hervorragender Stellung nachweisen; ihr entstammte ein Ratmann, ein Domherr und Propst.¹⁰⁸ Auch im Schuldbuch wird sie erwähnt. In den Kämmereirechnungen wird zweimal ein Ratmann Johannes Stendal genannt, sonst aber der Stadt nicht gedacht.¹⁰⁹ Vielleicht hat sich Stendal bei seinen Verhandlungen in der Fremde mehr Lübecks Vermittlung bedient.

Was den Verkehr über Hamburg hinaus anlangt, so hören wir 1280 von Handelsbeziehungen zu Gelderland bei Gelegenheit von Regressansprüchen gegen Harderwijk wegen Schädigung in einer Fehde mit Hamburg und Rendsburg.¹¹⁰ Die Stendaler, die sich ja um den

105. Riedel A XV, nr. 360.

106. Riedel A XV, S. 124.

107. a. a. O., nr. 168.

108. Zs. Hamb. Gesch. VI: Necrolog. Capit. Hamb. ed. Koppmann.

109. HKR. I, S. 41, 46 [1354f.].

110. HUB. I, nr. 846—850. (Gedruckt auch bei Sloet, Oorkboek v. Gelre & Zuffen III, nr. 1014ff.)

Freibrief von 1252 für die Flandernfahrt besonders bemüht hatten, treten dort auch des öftern hervor. 1280 erklärten sie sich mit der geplanten, dann aber nicht ausgeführten Verlegung des Stapels aus dem feindseligen Brügge nach Aardenburg auf eine besondere Anfrage hin einverstanden.¹¹¹ Dass damals bedeutende Kapitalien dort arbeiteten, können wir aus Briefen des lübischen Agenten Reinekin Mornewech aus Brügge ersehen über dort für den heimischen Rat besorgte Geldgeschäfte.¹¹² Drei Stendaler werden in ihnen genannt, die jeder mehrere hundert Mark vorschossen.

So sollen auch die märkischen Städte zu dem Protest gegen die ungewöhnlichen Forderungen, die Brügge — angeblich im Namen des französischen Königs — in den letzten Jahren des 13. Jahrh. erhob, herangezogen werden. Wir wissen es nur aus einem Brief Lübecks an Osnabrück;¹¹³ was daraus wurde, ist unbekannt; die Ueberlieferung aus dieser Zeit ist äusserst lückenhaft. Stendaler Bürger beteiligen sich auch 1305 an dem Protest anderer Flandernfahrer gegen die Schwankungen der Ausprägung und des Münzwerts in Brügge. Man fordert Lübeck auf, wenn möglich, entschiedne Schritte dagegen zu tun.¹¹⁴ Bald darauf ist die Verlegung des Stapels nach Aardenburg erfolgt.

Auch 1359 will man die märkischen Städte gewinnen, um gegen flandrische Uebergriffe Einspruch zu erheben. Es ist uns der Entwurf eines Schreibens aus Rostock erhalten an „quoslibet civitates Marchie“, nämlich Pritzwalk, Kyritz, Berlin und Kölln, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Salzwedel und

111. Lüb. UB. I, nr. 405 (Reg. HR. I, nr. 13).

112. a. a. O., nr. 553, 560, 568 (S. 511) [1290].

113. HR. I, nr. 79.

114. HR. I, nr. 81; cf. nr. 84.

Perleberg.¹¹⁵ Eine Ausfertigung der Einladung ist nicht bekannt, wie wir auch nicht wissen, ob es überhaupt zu der angeregten Versammlung gekommen ist. Auch bei der Stapelverlegung 1388 wird eines besondern Briefs an die märkischen Städte gedacht.¹¹⁶

Aus allem wird die starke Beteiligung der Mark — nicht nur Stendals — an diesem Verkehr ersichtlich. Von Salzwedel war schon die Rede.

Auf unserm Weg elbaufwärtz waren wir in Schnakenburg angelangt. Auch aus Wittenberge, der nächsten Zollstätte, finden wir Kaufleute in Hamburg.¹¹⁷ Hier mündet die Stepenitz, die die Prignitz dem Elbverkehr erschliesst. An ihr liegt Perleberg, die Hauptstadt der Landschaft und zugleich damals eine der bedeutendsten Städte der Mark überhaupt.¹¹⁸ Ihre frühe enge Beziehung zu Hamburg haben wir bereits kennen gelernt.¹¹⁹ Die Kämmererechnungen melden Entsendungen von Boten in die Prignitz zu den Jahren 1371 und (zweimal) 1383.¹²⁰ Das ältere Schiffsrecht erwähnt aus Perleberg stammende Pottasche.¹²¹ Ein Beweis für den Waldreichtum des Landes ist es, dass, wie Riedel berichtet, die Stadt „seit unvordenklicher Zeit“ eine über 5000 Morgen grosse Heide besitzt, die ihr vielleicht schon bei der Stiftung zu Holz- und Weidenutzung überwiesen ist.¹²²

115. a. a. O., nr. 225.

116. a. a. O. III, nr. 362 u. 380.

117. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 65.

118. Betrug doch ihre Bede nach einem Vertrag mit dem Markgrafen 1305 nicht weniger als 100 Mark. Riedel A I, S. 127 (nr. 9).

119. S. o. S. 16.

120. HKR., S. 138 u. 361 f. ?

121. Hamb. Rechtsaltertümer ed Lappenberg, S. 80 § 16.

122. Riedel A I, S. 71. Cf. Droysen, a. a. O. S. 41: „So war die Prignitz ein Wald — fünf Tage lang zog Bischof Otto von Havelberg bis zum Müritzsee durch Wald.“

Die Flussstrecke zwischen der Stadt und Wittenberge hatte man reguliert und erwirkte sich 1307 von Markgraf Hermann die Zusicherung die „vlutrenne“ niemals durch die Anlage einer Mühle entwerten zu wollen.¹²³ Was die Bürger befürchtet hatten, trat aber doch ein. Und es blieb ihnen nur übrig, die dem Herrn von Wittenberge und Garsedow, dem Landeshauptmann Johann von Buch, gehörige Mühle anzukaufen. Dabei schlossen sie mit ihm einen ausführlichen Vergleich, der 1337 die Bestätigung Ludwigs des Römers fand.¹²⁴ Es wurde der Stadt zugesichert, dass das Wasser niemals weder mit einer Mühle, noch mit Deichen, Wehren oder andern Hindernissen verbaut werden solle.¹²⁵ Ferner liess sich Perleberg die beiden Uferstreifen bis nach Wittenberge hin ausfolgen, um auf ihnen Leinpfade anzulegen zur „bequemlikeit tu treylende und tu schuvende“¹²⁶ up und nedder.“¹²⁷ Für diese Rechte war Perleberg zu einem Zoll in Wittenberge verpflichtet, dessen Tarif durch die genannten Waren zum Teil auch auf den Verkehr nach Hamburg hinweist.

Wispel	Winterkorn	6 Pfg.
—	Sommerkorn	3 -
—	Salz	2 -

123. Riedel A III, S. 351 nr. 24 f.

124. a. a. O. I S. 140 nr. 33.

125. Bekmann, Beschreibung d. Churmark Brand. II 2 Sp. 53 nennt dies das jus prohibendi.

126. So wohl statt „struwende“, wie Bekmann gelesen hat.

127. Weisker behauptet (Slavische Sprachreste insbes. Ortsnamen aus d. Havelland u. d. angrenzenden Gebieten. Progr. d. Realgymn. z. Rathenow 1890), dass die Stepenitz ihren Namen nach den Bodenstufen, in denen das Bett sich abdacht, trägt, von slav. stepeni = Stufe. (Sie fällt vom Quellbezirk bei Warnsdorf bis Meyenburg um 74 m, von da bis zur Mündung noch etwa 60 m.) Diese Ableitung ist sehr anzuzweifeln; einerseits ist dies nicht die einzige Stepenitz, andererseits schreibt W. dem Slaven topographische Kenntnisse zu, die sie schwerlich besitzen konnten.

Fuder	Wein	1 Stübchen
—	Bier	1 —
(Last?)	Kupfer	21 Pfg.
—	Zinn	21 -
Last	Hering	12 -
Kupe	Waid	3 -
(Pack?)	Wand	2 - (up und neder)
	Mühlstein	2 - (die nicht durchschlagenen 1 d).

Verglichen mit dem Hamburger Tarif sind die Zahlungen mässig, nur wissen wir ja garnicht, was andre Kaufleute, Nicht-Perleberger, zu zahlen hatten. Hinweisen möchten wir noch auf den Satz von 21 Pfg., dem wir auch in Hamburg, jedoch für Waid, begegnen. Die andern Positionen lassen sich auf die Einheit von 1 s zurückführen.

Bekmann¹²⁸ berichtet uns, dass Perleberg das Recht des Stapels und der Niederlage für die Prignitz gehabt habe; seit wann, sagt er nicht. Riedel, der danach geforscht hat, konnte keine Zeugnisse beibringen.¹²⁹ Doch tritt jene Nachricht bei Bekmann mit grosser Bestimmtheit auf. Er gibt uns genau den Ort der Niederlage an: „Jetzo hinter einem Schmid namens Mewes, und dem Postwirthe Joachim Friedrich Arnds“. In Wittenberge habe man die Waren aus den Hamburger Schiffen ausgeladen und mit Prahmen nach Perleberg geschafft, worauf sie dann einige Tage hier hätten liegen müssen. 1364 erhielt die Stadt die Befreiung von allen landesherrlichen Zöllen in der Mark und hat sich ihrer stets zu erfreuen gehabt.¹³⁰ Doch galt dies möglicherweise nicht für Wit-

128. S. S. 42 Anm. 125.

129. Riedel A I S. 73.

130. Riedel A III, S. 396 nr. 100. Cf. Bekmann II 2, Sp. 53.

tenberge, das vielleicht auch damals noch Mediatstadt war. König Friedrich I. von Preussen hat denn auch am 21. November 1703 entschieden, dass Perleberg zu der Erlegung der Elbzölle verpflichtet sei.¹³¹

Dass Perleberg auch am flandrischen Verkehr beteiligt war, bezeugt eine im Brügger Archiv befindliche Bitte der Stadt an Lübeck, Forderungen aus dem Nachlass eines Schuldners dort geltend zu machen.¹³²

Ueber Perleberg hinaus hat man jedenfalls auch Pritzwalk a. d. Dömnitz auf dem Wasserweg erreicht. Der Handel Pritzwalks kann nicht unbeträchtlich gewesen sein, es gab hier einen „Salzmarkt“ für das Lüneburger Salz, die spätere Breite Strasse.¹³³ Ein Landweg führte wohl nach Freyenstein, dessen auch im Schuldbuch Erwähnung geschieht.¹³⁴ Im übrigen lernen wir aus ihm nur noch Handel mit Kyritz kennen,¹³⁵ wohin man auf der Jägelitz, die bei Havelberg in die Havel mündet, gelangte. 1259 hatten sich die Kyritzer ausbedungen, dass die Jägelitz nie durch ein Mühlenwehr unpassierbar gemacht würde.¹³⁶

Auch von Werben, das wir zwischen Wittenberge und Havelberg passieren, spannen sich Fäden nach Hamburg.¹³⁷ Das gleiche gilt von Havelberg, wo man abermals zum Zoll herangezogen wurde.¹³⁸ 1358 wandte sich die Stadt an Hamburg, um einen ihrer Bürger

131. Zitiert von Bekmann. Vgl. dazu Weissenborn a. a. O. S. 100.

132. HR. III, nr. 329 § 2 [1358]. Im Ortsverzeichnis ein Irrtum untergelaufen.

133. Bekmann, II 3 Sp. 93.

134. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 68.

135. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 70.

136. Riedel A I, S. 367.

137. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 67.

138. a. a. O., Anm. 69. Weissenborn, a. a. O. S. 98.

gegen böhmische Frachtschiffer, die für ihn Korn führen, in Schutz zu nehmen.¹³⁹

Auch der Verkehr zwischen Hamburg und der Mittelmark war, allem Anschein nach, sehr beträchtlich. Das Schuldbuch führt die drei damaligen Hauptplätze Brandenburg, Berlin und Kölln an.¹⁴⁰ Berlins und Köllns wird in den Kämmererechnungen auch anlässlich zweier Botensendungen gedacht.¹⁴¹ In Brandenburg unterhielt das Kloster Lehnin einen besonderen Speicher für das nach der Elbe zu verfrachtende Getreide, wie wir aus dem Jahr 1468 wissen, doch stammte der dortige Klosterhof gewiss aus früherer Zeit.¹⁴²

Der „Berliner Roggen“ stellte eine besondere Qualität dar, sodass „siligo, que dicitur de Barlyn“ als ein bestimmter Artbegriff dreimal im Schuldbuch erwähnt wird.¹⁴³ Berlin tritt in ihm nach Gent am häufigsten auf.¹⁴⁴

1317 versichert der grosse Waldemar Berlin und Kölln:¹⁴⁵ „Boven alle sake ist, dat de schepper aller ding geft vulle jare der fruchtbaricheit und blusamicheit, also dat genuge kornes overflutiget uttufurene, also hervormals is geweset zede, danne mogen dy gemeine inwoners derselven stede, dy des overich hebben, mit vulle friheit utfuren, en geynen ore burger in dem eyn vor den andern to tynde“. Die Konfirmation eröff-

139. HUB. I, nr. 387.

140. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 71 ff.

141. HKR. I, S. 177 u. 362 (Köln a. d. Spree?)

142. Riedel A X, S. 323 nr. 229.

143. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 508.

144. a. a. O., S. 504.

145. Fidicin, Hist.-dipl. Beiträge z. Gesch. Berlins I, S. 56f. nach neuer Lesung des Verf. Clauswitz liest (Berl. Stadtb. S. 45) vlusamicheit und leitet es, wie er mir gütigst mitteilt, ab von vlus = Kornertag; ich halte dies für unwahrscheinlich. Im Lat. heisst es (Riedel XII S. 350): „plenos ubertatis annos et fertilitatis.“

net uns eine weite Perspektive rückwärts. Könnte man noch zweifeln, dass diese Getreideausfuhr hauptsächlich über die Elbe erfolgte, so wird es durch eine Nachricht von 1319, offenbar im Anschluss an das Waldemar-Privileg sichergestellt. Damals gestand Rudolf von Sachsen, der nach dem Aussterben der Askanier auch in Brandenburg prätendierte, in der Bestätigung der Privilegien von Berlin-Kölln zu, dass auch die „pauperes cives“ ebenso wie die „divites“ jederzeit ihr Getreide nach Hamburg ausführen könnten.¹⁴⁶ Ebenso geschah es im gleichen Jahre in Spandau.¹⁴⁷ „Cives divites“, von Gierke als „Vollbürger“ bezeichnet,¹⁴⁸ werden an anderer Stelle, 1285 in Stendal, einmal diejenigen „qui feuda possident“ genannt.¹⁴⁹ Es ist die kleine Gruppe von Bürgern — etwa zehn — die im Teltow und Barnim, der Berliner Kornkammer, umfassenden Besitz (auch Renten) erworben hatten. Aus dem Landbuch Kaiser Karls IV. sehen wir, wie diese Grosshändler zum Teil ganze Dörfer samt voller Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatten.¹⁵⁰

Wir wissen aus den Hamburger Zollrollen, dass die Märker ihr Getreide nach Flandern et alias verführten. Ein Anonymus (F. W. H.) hat zwischen dem

146. Fidicin, a. a. O. II, S. 19. Ein Zweifel daran, dass „Honborch“ Hamburg sei, ist unberechtigt, s. HUB. II, nr. 343.

147. Riedel A XI, S. 26 nr. 35.

148. Deutsches Genossenschaftsrecht II, S. 597.

149. Riedel A XV, S. 34.

150. Hrsg. von Fidicin (1856). Der Berliner Besitz beschränkt sich fast ausschliesslich auf Teltow und Barnim, nur eine einzige Erwähnung noch aus dem Havelland. Schmoller hat (Jahrb. f. Gesetzg., Verwalt. u. Volksw. XX, S. 714) aus der singulären Urk. v. 1319 den Schluss gezogen, dass sonst in der Mark überhaupt nur die divites zur Getreideausfuhr berechtigt waren. Das ist aber, selbst wenn seine Identifizierung der d. mit den Gildebrüdern zuträfe, schwerlich der Fall.

Herrenzoll zu Berlin¹⁵¹ und dem Zoll zu Damme in Flandern¹⁵² eine „erstaunliche Aehnlichkeit“ sehen wollen,¹⁵³ und Holtze ist ihm darin gefolgt.¹⁵⁴ Als Beweis werden eine ganze Reihe von Positionen angeführt. Den Argumenten aus der Gleichheit jener Zollsätze können wir aber von vornherein gar keine Bedeutung zumessen, weil hier der so weit verbreitete Vierpfennigtarif eine grosse Rolle spielt; alle andern angeblichen Uebereinstimmungen des Anonymus sind zu beanstanden resp. in Abrede zu stellen.

Die „gulda nautarum“ ist wohl auch nicht mit Holtze als eine Vereinigung von Kaufleuten, die auf eigenen Schiffen Handel treiben, aufzufassen.¹⁵⁵ Es sind gewiss Schiffer. Dafür spricht sehr ihre, wie es scheint, einzige Erwähnung 1344, wo sie in der Kirche des Schutzpatrons der Schiffer, des h. Nikolaus, in Berlin einen Altar stiften.¹⁵⁶ Eine stetige Entwicklung vorausgesetzt, könnte man auch eine aus bei weitem späterer Zeit (18. April 1716) stammende Gildeordnung dafür heranziehen, wo die Schiffer scharf allen Kaufleuten und Krämern gegenübergestellt werden.¹⁵⁷

151. Das Berl. Stadtbuch hrs. v. P. Clauswitz, S. 1 ff.

152. HUB. I, nr. 432.

153. Zeitschrift „Der Bär“ V, S. 68.

154. Holtze, Handelsbesteuerung u. s. w. S. 13.

155. Berliner Handelsrecht im 13. u. 14. Jh., S. 52.

156. Fidicin, a. a. O. II, S. 37.

157. Mylius, Corp. constit. Marchic. Teil V, Abt. II, 1 nr. XXVII § 7: „Es soll fernerhin allhier die Reihefahrt, solange solche Sr. Königl. Majestät allergnädigst gefällig, und die Amts-Cammer dem Publico zuträglich finden möchte, observiret werden, und weil darzuo niemand zu lassen, als der würcklich bey dieser oder der Hamburger Gülde das Gülde-Recht gewonnen, und solches mit der Gülde-Meisters Unterschrift und der Gülde Siegel bescheinigen kan, so soll ins künfftige allwöchentlich von denen Gülde-Meistern der Nahme des Reihefahrenden Schiffers

Ueber Berlin stand auch die Lausitz in Verbindung mit Hamburg. Wir begegnen in Hamburg einem Spremberger, der eine Schuld für Wagenschot „von der Oder“ kontrahiert hatte.¹⁵⁸ So war man auch in Berlin eifrig bemüht diesen Lausitzer Holzhandel möglichst zu fördern.¹⁵⁹

Ausser den genannten Orten wird aus der Mittelmark nur Liebenwalde in Hamburg genannt. Das ältere Schiffsrecht bezeichnet es neben Perleberg als Lieferanten für Pottasche.¹⁶⁰

Hiermit sind die Nachrichten erschöpft, die uns die märkisch-hamburgischen Handelsbeziehungen belegen.¹⁶¹ Es fällt in die Augen, dass sie ausser Freyenstein durchweg aus Orten stammen, die sich des Wasserwegs bedienen können. Und wenn man auch sicher den Landtransport nicht ganz verschmähte, so können wir doch nicht glauben, dass, wie Schmoller mehrmals behauptet hat — zum erstenmal, soweit ich sehe, in einem Vortrag 1883 —¹⁶² im 15. Jahrhundert auf der Elbe fast kein Verkehr mehr von Lüneburg aufwärts bestand.

Und doch war der Wasserweg, wie wir wissen,

in der Zoll-Stube denen Kauffleuten und Krahmern zur Nachricht angezeichnet, und wie bishero gewöhnlich, an dem Krahne auf dem Packhof an der Tafel angemerket werden, und bis dieser befrachtet, soll niemand frey stehen, einige Güter einzuschiffen.“

158. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 74.

159. Holtze, Berl. Handelsbesteuerung u. s. w. S. 26f.

160. Hamb. Rechtsaltert. S. 80 § 16.

161. Nachzutragen ist noch aus den Kämmerei-Rechn. 1355 (S. 46): *Dominis Johanni de Minda et Godekino 4 Pfd. in Marciam*; 1374 (S. 196) *4β nuncio capitanei imperatoris in Marchia*; 1383 (S. 367): *10β deme letsprekere domini comitis (!) de Marchia* (cf. Meckl. UB. XIV, nr. 8551 § 6 de *comecia seu Marchia*); 1384 (S. 380) zweimal Ausgaben für den Vogt, *quando reportavit naves de Marchia*.

162. Märk. Forschgn. XVIII, S. 317. Dazu z. B. Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. VIII, S. 1023.

durch Zölle aufs Unangenehmste erschwert. Ein Merkantilist des 18. Jahrhunderts, Paul Jacob Marperger hat die Schikanen seiner Zeit geschildert;¹⁶³ wir können seine Darstellung sicher unbedenklich mut. mut. auf die älteren Zeiten übertragen. Ich gebe sie hier wieder für die Partie von Magdeburg an abwärts: „Rogetz, Jerichau und Tangermünde richten sich nach dem Magdeburger Zettel, jedoch mit dem Unterschied, dass in denen beyden ersten Orten das Schiff nicht ans Land legen, und sich visitiren lassen darf. In Sandau wird wieder wie zu Tangermünde aus Land geleet, der Tangermündsche Zoll-Zettel abgegeben, das Schiff visitiret, und der Zoll abgestattet. Zu Wittenbergen und Kumlosen geschieht die Erlegung des Zolls, ohne ans Land zu legen oder visitiren. Hingegen wird das Schiff zu Schnackenburg als den ersten Lüneburgischen Zoll desto länger aufgehalten, weil ein neuer Angab-Zettel muss gemacht werden, worauf das Schiff sehr scharff, auch sogar durch eiserne Visier-Stäbe visitiret, und der Zoll in Banco Geld bezahlet wird. In Lentzen wird wieder ans Land geleet, der Tangermündische Zoll-Zettel versiegelt abgegeben, das Schiff alsdann visitiret und Zoll und Licent ebenfalls in Banco Geld bezahlt. Ein gleiches geschieht zu Dömitz, und zwar weil solches Mecklenburgisch, auf einen neuformierten Angab-Zettel. Hitzacker vergnügt sich mit dem Schnackenburgischen Zoll-Zettel, Bleckede ingleichen. Boitzenburg richtet sich nach der Dömitzer Angab. Lauenburg als der letzte Lüneburgische Zoll, nach dem Schnackenburgischen, beym Zollen-Spicker, wird nicht angelegt, sondern nur des Schiffers Ankunft notificiret, auch ohne Zoll zu bezahlen gleich weiter fortgefahren, welches wie auch die an sich selbst gelinden Hamburger Zölle schon

¹⁶³. Ausführliche Beschreibung des unter denen grössten Flüssen in Deutschland weit- und weltberühmten Elbstroms S. 36f.

eine Marke ist, dass diese kluge Republic ihren Comerciis mehr zuträglicher halte die Wasserfahrt nach ihrer Stadt durch mehrere Auflagen nicht noch difficiler zu machen, als solche sich dermahlen leider schon befindet. Wobey noch zu mercken, dass wann das beschwerliche Anlegen an das Land bey denen Zoll-Städten, und bey manchen die langsame Expedition nicht wäre, manches Schiff von Dresden aus bis Hamburg wohl in 8 Tagen seine Reise würde vollführen können, wozu es jetzt 4 Wochen gebraucht.“ Weissenborn gibt an,¹⁶⁴ dass man jetzt, wo keine Zölle mehr bestehen, bei äusserst günstigem Wind von Wolmirstedt bis Hamburg in zwei Tagen segeln kann. In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts habe man in Wittenberge fünf bis acht Tage der Zollabfertigung wegen warten müssen.

Die Zollrollen geben uns auch einige Angaben über die Fahrzeuge, deren man sich im Elbverkehr bediente.

573 A u. B.

De promptuario venienti de superioribus partibus Albie dabitur 1s,

de navi linguata 1s,

de navi habente limbos per omnia 8d, de navi habente limbos ultra medium 8d,

de navi que dicitur mankane 4d, de navi simplicibus 4d.

573 C.

Kumpt en schip, dat ute der Markede kumpt, dat korne bringet to Hamborch, wen id wedder wech wil, isset en pram edder en tunget schip, so gyfft de schipman 1s vor dyt schip, isset en schip, dat id borde hefft,

edder lenthudesch kan, 8p, isset en bomen¹⁶⁵ schip, so gyfft id 4p.

164. Elbzölle u. s. w. S. 223 Anm. 1.

165. „bodmen schip“ ist eine willkürliche Konjekture Höhlbaums, zudem ohne Sinn. Die Handschrift hat „enbomen“, was zu trennen ist „en bomen schip“ = Einbaum.

Die Abstufung der Zölle von 1 s zu 4 Pfg. deutet schon darauf hin, dass wir Schiffe von verschiedner Grösse vor uns haben. An der Spitze steht der Prahm und die *navis linguata*. Unter dem Prahm versteht man bekanntlich ein „plattbodiges, flaches, durchweg gleich breites, offnes Fahrzeug“.¹⁶⁶ Seine Fortbewegung erfolgt durch Treideln (an der Elbe sagt man „Bomätschen“), Segel oder durch Stossen mit Staken. Die mit demselben Zollsatz belegte *navis linguata*, das *tunget schip*, ist wohl ähnlich wie der Prahm gebaut, nur dass sie nicht vierkantig ist, sondern vorn und auch hinten schmaler wird.¹⁶⁷

Die zweite Klasse bilden die Schiffe mit einem „limbus“; „en schip dat id borde hefft“ und der „lenthudesch kan“. *Limbus* und *borde*¹⁶⁸ sind die Plankenreihe, mit der die Ränder des Schiffs erhöht werden, um es reichlicher laden zu können und die Waren zu schützen. Aus Stettin hören wir dafür einmal die Bezeichnung „gewerder-bordeth“;¹⁶⁹ in Pirna wird von

166. Deutsches seemännisches Wörterbuch.

167. Das Pommersche Urk.-B. von Hasselbach u. Kosegarten I, S. 915 gibt an, die n. I. habe auch n. „rostrata“ geheissen oder „gesneblochtes schip“. Es verweist dazu auf das Teutsch-Latein. Wörterb. von Frisch (II, S. 210), wo jedoch an der angezogenen Stelle keine Auskunft darüber zu finden ist. Mir erscheint die ganze Angabe höchst fragwürdig, ich kann diese Worte nirgends nachweisen. Auch der Verweis auf Röding, Allg. Wörterb. d. Marine (3 Lief. Sp. 624) s. v. Galeere ist kaum zutreffend. Klöden sagt (Ueber d. Stellung d. Kaufmanns während d. Mittelalters, 3 Stück S. 51): „Wie die jetzigen Oderkähne gebaut, welche am Vorderteil einen langen Schnabel (Zunge) haben.“ Vgl. auch W. Zöllner, Die Bedeutung der Elbe für den mittelalterlichen Handel Sachsens (Progr. Chemnitz 1896) S. 23f.

168. Feits Erklärung, Bord sei eine Art Verdeck, ist nicht richtig, s. Glossar zu HUB. III.

169. HUB. I, nr. 687.

einem Schiff gesprochen „habens a latere asseria munimenta quae vulariter bort dicuntur“.¹⁷⁰

Ueber das Wesen des „lenthudesch kan“ können wir uns nur vermutungsweise äussern. Von den zwei Bestandteilen des Worts „lenthudesch“ hängt wohl das zweite „hud“ sprachlich mit Holz zusammen. „Lent“ aber dürfte mit dem niederdeutschen „lens“ (fries. lents, lens, lens = trocken) in Verbindung zu bringen sein. „Lentsen“ bedeutet nach ten Doornkaat-Koolman:¹⁷¹ vollständig leer und trocken machen (niederl.= lenzen). Danach könnte man unter dem „lenthudesch kan“ einen Kahn mit einem Holzverdeck zum Trockenhalten sehen. Im Englischen nennt man es „Preventer deck.“ Rödning bezeichnet es als „loses Deck“ und sagt darüber:¹⁷² „Ist nur auf kleinen Fahrzeugen gebräuchlich, um solche vor Ueberschlagen des Wassers und vor Regen zu beschützen. Es ist in dieser Absicht in der Mitte des Fahrzeugs von vorne nach hinten eine Latte befestigt, auf welche an beiden Seiten kurze Bretter gelegt werden, die dicht an einander schliessen. Das eine dieser Bretter ruhet nämlich auf der Latte, und das andre auf eine ähnliche, an der Seite des Schiffs, so dass diese Bretter oder Luken eine Art Dach formieren.“ Jeder, der die Schiffe auf der Elbe und ihren Nebenflüssen kennt, erinnert sich bei dieser anschaulichen Schilderung an die übliche Art ihrer Bedeckung.

170. Cod. dipl. Sax. II 5 Pirna, nr. 15 S. 340. „Bording“ nach Frischbier (Preuss. Wörterb.) jetzt im Nordosten ein kleines Leichterschiff. Cf. Meckl. UB. XIV, nr. 8551 (Parchim, vor 1359?), wo aufeinander folgen: cymba; navis, que thungede dicitur u. bordech.

171. Wörterb. d. ostfries. Sprache.

172. a. a. O., 2. Lief. S. 451.

Die kleinsten Schiffe werden repräsentiert durch den „mankane“; die „navis simplex“, das „en bomen schip.“¹⁷³ Mankane werden wir mit Lübben und Walther¹⁷⁵ als Kahn für nur einen Mann ansprechen.¹⁷⁵ Die „navis simplex“ wird einmal in Stettin genauer als „navis simplex sine borth“ bezeichnet.¹⁷⁶

Im Berliner Herenzoll¹⁷⁷ werden drei Typen erwähnt, von denen das „magdeburgische Schiff“ und das „Gesems“ (?) die grösseren bilden.

173. „limba que vulgariter einbomek dicitur. Cod. dipl. Sax. a. a. O.

174. Mittelniederd. Wörterb.

175. Cf. Lüneb. UB. (ed. Volger) II, nr. 439 (S. 73): „Enbomen schep, de luttek sind unde ungebordeth, dat kane hetet“.

176. HUB. I, nr. 687.

177. Berl. Stadtbuch a. a. O.